



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Nicole Bäuml, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Sprachniveau bei Aufnahme der Tätigkeit  
(Drs. 19/11801)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

1. Buchst. a wird aufgehoben.
2. Die Buchst. b bis e werden die Buchst. a bis d.

### **Begründung:**

Die vorgesehene Streichung des Zeitpunkts „bei Aufnahme der Tätigkeit“ aus § 16 Abs. 1 Satz 2 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) ist keine redaktionelle Änderung, sondern schwächt eine wichtige Qualitätsanforderung substanziell. Bisher war eindeutig geregelt, dass pädagogisches Personal bereits bei Tätigkeitsbeginn über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen muss – der Nachweis durfte lediglich nachgereicht werden. Nach der Änderung bleibt offen, wann die Kenntnisse tatsächlich vorliegen müssen. In Verbindung mit der in Satz 3 geregelten Nachweisfrist von sechs Monaten entsteht der Eindruck, dass es ausreicht, die Sprachkenntnisse erst nach einem halben Jahr zu erwerben.

Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind für pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen keine formale Anforderung, sondern eine grundlegende Voraussetzung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Sprachliche Bildung ist eine der zentralen Aufgaben der frühkindlichen Betreuung – das pädagogische Personal begleitet Kinder täglich in ihrer sprachlichen Entwicklung, führt Elterngespräche und setzt den Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan um. All das setzt voraus, dass die Fachkräfte von Beginn an sprachlich handlungsfähig sind.

Dies gilt umso mehr, als viele Kinder die Kindertageseinrichtung gerade deshalb besuchen, um ihre deutschen Sprachkenntnisse zu entwickeln und vor der Einschulung den erforderlichen Sprachnachweis erbringen zu können. Wenn das pädagogische Personal selbst nicht von Anfang an über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, können Kindertageseinrichtungen diesen Auftrag nicht erfüllen – darauf wird auch in den Stellungnahmen zum Gesetzentwurf ausdrücklich hingewiesen.

Die bisherige Regelung ist deshalb beizubehalten.